



UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK)

Kurzfassung in Einfacher Sprache

Art.	Name	Beschreibung
	Präambel	Die Anerkennung der Menschenwürde und der Gleich-Berechtigung für Menschen mit Behinderung ist wichtig. Das Ziel ist, dass Menschen mit Behinderung keine Nachteile mehr haben. Sie sollen vollständig am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.
1	Zweck	Der Zweck der UNO-BRK ist, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Das gilt für jede Art von Behinderung.

Art.	Name	Beschreibung
2	Begriffs- bestimmungen	In diesem Artikel werden wichtige Wörter erläutert. Zum Beispiel Kommunikation oder die Sprachen-Vielfalt. Einschliesslich Gebärdensprachen. Ebenso wird erklärt, wie Menschen aufgrund ihrer Behinderung behandelt werden müssen. Und warum es wichtig ist, dass sie gleiche Rechte haben.
3	Allgemeine Grundsätze	Die Grundsätze der UNO-BRK für Menschen mit Behinderung sind: Achtung der Menschen-Würde, Eigenständigkeit, Unabhängigkeit, Einbeziehung in die Gesellschaft, gleiche Chancen, Zugänglichkeit zum Beispiel zu Bildung, Geschlechter-Gleichstellung, Kinder und ihre Fähigkeiten ernst nehmen.
4	Allgemeine Verpflichtungen	Menschen mit Behinderung werden in Entscheidungen einbezogen. Sie müssen mitreden und mitbestimmen können. Und sie müssen gehört und ernst genommen werden.

Art.	Name	Beschreibung
5	Gleichberechtigung und Nicht-diskriminierung	<p>Jeder Mensch mit Behinderung hat vor dem Gesetz die gleichen Rechte wie Menschen ohne Behinderung. Sie dürfen vom Gesetz nicht anders behandelt werden. Niemand darf ausgegrenzt werden. Menschen mit Behinderung dürfen wegen ihrer Behinderung nicht schlechter behandelt werden. Sie dürfen keine Nachteile haben. Die Schweiz muss sicherstellen, dass Menschen mit Behinderung nicht ausgegrenzt werden.</p>
6	Frauen mit Behinderung	<p>Frauen und Mädchen mit Behinderung sollen die gleichen Rechte und Freiheiten wie alle anderen Menschen haben. Das beinhaltet das Recht auf: Leben, Gesundheit, Bildung, Arbeit, Bewegungsfreiheit, Schutz vor Gewalt und Missbrauch. Die Schweiz muss Massnahmen ergreifen, um Ausgrenzung und Vorurteile zu verhindern. Und das Bewusstsein für dieses Thema zu fördern.</p>

Art.	Name	Beschreibung
7	Kinder mit Behinderung	Kinder mit Behinderung haben die gleichen Rechte wie andere Kinder. Bei Entscheidungen ist es besonders wichtig, das Wohl der Kinder zu berücksichtigen. Sie haben auch das Recht, ihre Meinung zu sagen. Die Schweiz unterstützt die Kinder dabei.
8	Bewusstseinsbildung	Die Schweiz muss dafür sorgen, dass Menschen mit Behinderung gesellschaftlich respektiert werden. Sie müssen Vorurteile und schädliches Verhalten bekämpfen. Die Fähigkeiten der Menschen mit Behinderung müssen anerkannt werden.
9	Zugänglichkeit	Alles soll zugänglich sein. Das bedeutet: Für Menschen mit Behinderung soll es keine Barrieren geben. Menschen mit Behinderung sollen alles gut benutzen können. So können sie selbständig leben und überall dabei sein.

Art.	Name	Beschreibung
10	Recht auf Leben	Alle Menschen haben von Geburt an das Recht auf Leben. Die Schweiz muss sicherstellen, dass dieses Recht auch für Menschen mit Behinderung gilt. Die Schweiz muss dafür Massnahmen ergreifen.
11	Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen	Alle Menschen mit Behinderung sollen in Frieden und Sicherheit leben können. Menschen mit Behinderung müssen geschützt werden.
12	Gleiche Anerkennung vor dem Recht	Jeder Mensch mit Behinderung hat vor dem Gesetz die gleichen Rechte wie Menschen ohne Behinderung. Sie dürfen vom Gesetz nicht anders behandelt werden. Niemand darf ausgegrenzt werden. Menschen mit Behinderung dürfen wegen ihrer Behinderung nicht schlechter behandelt werden. Sie dürfen keine Nachteile haben. Die Schweiz muss sicherstellen, dass Menschen mit Behinderung nicht ausgegrenzt werden.

Art.	Name	Beschreibung
13	Zugang zur Justiz	Menschen mit Behinderung haben das Recht auf gleichen Zugang zur Justiz. Die Schweiz unterstützt Schulungen zu den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung. Die Schulungen sind für das Gerichts-Personal, die Polizei und die Gefängnisse.
14	Freiheit und Sicherheit der Person	Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Sie dürfen nicht ohne Grund eingesperrt werden. Menschen mit Behinderung die im Gefängnis sind, haben die gleichen Rechte wie die anderen Gefangenen auch.
15	Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	Menschen mit Behinderung dürfen nicht gefoltert werden. Sie dürfen nicht geschlagen und verletzt werden. Niemand darf an Menschen mit Behinderung Versuche vornehmen. Zum Beispiel ohne Zustimmung neue Medizin bei einem Menschen mit Behinderung ausprobieren.

Art.	Name	Beschreibung
16	Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch	Menschen mit Behinderung müssen vor Ausbeutung und Gewalt geschützt werden. Die Schweiz muss Opfern mit Behinderung helfen. Und Verbrechen gegen Menschen mit Behinderung bekämpfen.
17	Schutz der Unversehrtheit der Person	Menschen mit Behinderung haben das Recht, dass ihre körperliche und seelische Gesundheit geschützt wird.
18	Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit	Menschen mit Behinderung haben dieselben Rechte wie alle anderen Menschen. Sie können in andere Länder reisen. Ihre Staatsangehörigkeit auswählen. Und ihre Identität behalten. Ohne dass sie dabei wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.
19	Unabhängige Lebensführung	Menschen mit Behinderung sollen selbst wählen, wo sie wohnen wollen. Sie müssen Unterstützung für zu Hause und in Einrichtungen erhalten. So sollen sie am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen können.

Art.	Name	Beschreibung
20	Persönliche Mobilität	Menschen mit Behinderung müssen so weit wie möglich selbständig unterwegs sein können.
21	Recht der freien Meinungs- äußerung, Meinungs- freiheit und Zugang zu Informationen	Menschen mit Behinderung haben das Recht, ihre Meinung frei zu sagen. Sie müssen freien Zugang zu Informationen haben. Die Schweiz muss auf einen barrierefreien Zugang zu Informationen drängen. Sie muss die Verwendung von Gebärdensprache fördern.
22	Achtung der Privatsphäre	Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Schutz ihrer Privatsphäre, ihrer Familie, ihrer Wohnung und ihrer Kommunikation vor unerlaubten Eingriffen. Ihre Informationen müssen vertraulich behandelt werden.
23	Achtung der Wohnung und der Familie	Menschen mit Behinderung haben das Recht eine Familie zu gründen, zu heiraten und Kinder zu bekommen. Menschen mit Behinderung dürfen nicht ohne ihr Einverständnis unfruchtbar gemacht werden. Das nennt man sterilisieren.

Art.	Name	Beschreibung
24	Bildung	Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Ausbildung. Schulen müssen für alle zugänglich sein. Egal ob jemand eine Behinderung hat oder nicht. Es müssen Hilfsmittel zum Lernen angeboten werden. Das gilt auch für die Hochschulbildung und für Weiterbildungen.
25	Gesundheit	Menschen mit Behinderung haben das Recht auf die gleiche Gesundheitsversorgung wie Menschen ohne Behinderung. Sie dürfen nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden. Es muss sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderung Zugang zu bezahlbaren Gesundheitsdiensten haben. Diese Dienste sollen ihren Bedürfnissen entsprechen. Menschen mit Behinderung dürfen bei der Gesundheits-Versorgung und Kranken-Versicherung nicht benachteiligt werden.

Art.	Name	Beschreibung
26	Habilitation und Rehabilitation	<p>Die Schweiz muss Menschen mit Behinderung unterstützen, selbstständig zu sein und am Leben teilzuhaben. Das umfasst, Gesundheit, Arbeit, Bildung und soziale Dienste. Die Unterstützung soll mit der Geburt beginnen. Und auf die Person angepasst sein. Die Schweiz soll die Ausbildung von Fachleuten fördern und Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung bereitstellen.</p>
27	Arbeit und Beschäftigung	<p>Menschen mit Behinderung sollen dort arbeiten können, wo alle anderen Menschen auch arbeiten. Zum Beispiel sollen Menschen mit Behinderung auch in Firmen, Ämtern und Fabriken arbeiten können. Menschen mit Behinderung sollen selbst entscheiden, wo sie arbeiten wollen.</p>

Art.	Name	Beschreibung
28	Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz	Menschen mit Behinderung haben das Recht auf einen guten Lebens-Standard. Das beinhaltet Essen und Trinken, Kleidung, und eine sichere Wohnung. Ihnen steht auch sozialer Schutz zu. Das bedeutet: Sie haben Zugang zu Dienstleistungen, Hilfsmitteln und erhalten Unterstützung.
29	Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben	Menschen mit Behinderung haben das Recht, an politischen Aktivitäten teilzunehmen. Zum Beispiel Wahlen und öffentliche Angelegenheiten. Die Schweiz muss sicherstellen, dass Wahl-Unterlagen barrierefrei sind. Und die Wahlen geheim sind.
30	Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport	Jeder Mensch mit Behinderung soll auch in seiner Freizeit überall dabei sein können. Dafür trifft die Schweiz geeignete Massnahmen. In der Freizeit sollen Menschen mit Behinderung ihre kreativen und künstlerischen Fähigkeiten nutzen können. Nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

Art.	Name	Beschreibung
31	Statistik und Daten-sammlung	Die Schweiz muss Daten über mögliche Barrieren sammeln. Mit diesen Daten können Barrieren beseitigt werden. Damit die Rechte von Menschen mit Behinderung verbessert werden.
32	Internationale Zusammen-arbeit	Menschen mit Behinderung werden in die internationale Zusammenarbeit einbezogen. Zum Beispiel werden sie zu Versammlungen eingeladen.